

An: Herrn Oberbürgermeister  
Norbert Feith

Piratenpartei Deutschland  
- offene Liste  
Gerd Schlupp  
Telefon: 02 12 / 54 99 80  
[g-schlupp@t-online.de](mailto:g-schlupp@t-online.de)

Solingen, den 29.11.2014

## **ANFRAGE zur nächsten Ratssitzung am 11.12.2014**

### **Mitwirkungsrechte von Ratsmitgliedern**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 die Einrichtung eines Ältestenrates beschlossen.  
In diesem Gremium sollen ausschließlich Vertreter von Fraktionen mitwirken. Der Ältestenrat ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung NRW. Die Zusammensetzung des Ältestenrates obliegt dem Rat und ist von daher juristisch nicht zu beanstanden. Inwieweit durch den Ausschluss von Ratsgruppen und Einzelmandatsträgern gegen demokratische Grundsätze gehandelt wird, unterliegt somit lediglich einer politischen Bewertung. Allerdings stellt sich die Frage, ob Einzelpunkte der Zuständigkeitsregelung nicht gegen Grundsätze der GO NRW verstoßen. So vor allem in Artikel 2 (2), in dem es u.a. heißt:  
  
"Er dient der Verständigung über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben sowie zur frühzeitigen Unterrichtung der Fraktionen über bedeutende, für eine Beratung in den Ausschüssen aber noch nicht reife, Angelegenheiten". Damit steht m.E. fest, dass Fraktionen dadurch gerade in "bedeutenden Angelegenheiten" quasi ein "Informationsprivileg" haben, das in der GO so nirgends vorgesehen ist! Vielmehr haben alle Ratsmitglieder ausdrücklich das Recht auf frühzeitige(!) und umfassende Information(!). Der OB und der Rat haben dafür zu sorgen, dass keine vermeidbaren Unterschiede in den Bedingungen der Mitwirkung bestehen. Durch die vereinbarte Vertraulichkeit wird der Widerspruch zum Gleichbehandlungsgrundsatz noch verschärft.  
  
Auch andere Punkte der Zuständigkeitsregelung (Auslegung des Ortsrechtes, Vorbereitung von Sitzungsabläufen), die im Ältestenrat besprochen werden sollen, betreffen letztlich Ratsgruppen und Einzelmandatsträger, genauso wie Fraktionen. Welche Bindungswirkung die in der Zuständigkeitsregelung angesprochenen "Vereinbarungen" für die Gesamtheit des Rates haben sollen .bzw. können, bleibt unklar. Entspricht die vom Rat beschlossene Änderung der Geschäftsordnung in allen Punkten den Vorgaben der GO NRW?

2. Nach §48 (1) GO NRW hat der OB „Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm in einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden“. Trifft es zu, dass trotz dieser Regelung, durch eine Änderung der Geschäftsordnung des Rates, ein Antragsrecht für Gruppen und Einzelmandatsträger realisiert werden könnte, wenn der politische Wille dazu vorhanden wäre?
3. § 58 (1) GO NRW Satz 6 lautet: "Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen". Aus dieser Formulierung geht nicht hervor, dass es sich dabei um einen im Rat gestellten und in einen Ausschuss verwiesenen Antrag handeln muss. Es wird um eine rechtliche Klarstellung (bitte mit Verweis auf entsprechende Kommentierungen/Rechtsprechungen) gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Schlupp  
Ratsmitglied